

WEISUNG

AUFGEBOT HEUWEHR

30.07
1. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	VERTRAGLICHE REGELUNGEN	3
3	EINSATZ HEUWEHRANHÄNGER	3
4	EINSATZREGELN	3
5	LEISTUNGSVORGABEN	4
6	AUFGEBOT DURCH ELZ	4
7	ZU- UND UMTEILUNGEN	4
8	KOSTENREGELUNG	4
9	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf § 24a Abs. 2 ff. des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GELTUNGSBEREICH

- 1 Diese Weisung regelt die Aufgaben der ELZ bei Aufgebots für die Heuwehr.
- 2 Die vorliegende Weisung für Heuwehreinsätze gilt für die Feuerwehr-Stützpunkte Affoltern am Albis, Hinwil und Weinland, welche für Heuwehreinsätze über das nötige Material (Heuwehranhänger) verfügen.

2 VERTRAGLICHE REGELUNGEN

- 1 Für die Heuwehranhänger gilt die aktuelle Stützpunkt-Leistungsvereinbarung sowie der Stationierungs- und Benützungsvertrag zwischen der GVZ und den Gemeinden.

3 EINSATZ HEUWEHRANHÄNGER

- 1 Das Aufgebot des Heuwehranhängers erfolgt auf Verlangen des zuständigen Einsatzleiters einer Feuerwehr.
- 2 Die Heuwehranhänger sind so ausgerüstet, dass sie in der Regel ihren Einsatz eigenständig leisten können. Die Ortsfeuerwehr unterstützt die Heuwehrgruppe des Stützpunktes.
- 3 Die Einsatzleitung obliegt der im Einsatz stehenden Ortsfeuerwehr.

4 EINSATZREGELN

- 1 Das Vorgehen im Einsatz entspricht Kapitel 6.16 des Reglements "Basiswissen" der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie der "Heuwehr-Broschüre für Landwirte und Feuerwehren" der GVZ.

5 LEISTUNGSVORGABEN

1 Die Leistungsvorgaben für die Heuwehr lauten ab Alarmierung auf Pager (X) wie folgt:

- X plus 5 Minuten: Ausfahrt der Einsatz-Gruppe aus Feuerwehrdepot.
- X plus 30 Minuten: Heuwehranhänger am Einsatzort (Richtwert).

2 Anzahl AdF pro Einsatz: max. 7

6 AUFGEBOT DURCH ELZ

1 Das Aufgebot für die Heuwehranhänger erfolgt durch die ELZ aufgrund einer Anforderung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Bei Standortgemeinden von Heuwehranhänger wird durch die ELZ die „Heuwehr-Gruppe“ aufgeboden.

7 ZU- UND UMTEILUNGEN

1 Die GVZ legt die Einsatzgebiete der Heuwehr-Stützpunkte fest.

2 Änderungen der Einsatzgebiete, (z. B. Umteilungen von Gemeinden von einem Zuständigkeitsbereich in einen anderen) werden durch die GVZ festgelegt. Feuerwehrgorganisationen, welche Änderungen wünschen, haben einen entsprechenden Antrag an die GVZ zu stellen.

8 KOSTENREGELUNG

1 Einsätze der Heuwehr gelten als Kernaufgabe der Feuerwehr ("Brand") und werden im Sinne des Stützpunktkonzeptes durch die GVZ entschädigt.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.